

**Text**

**Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen  
im Stadtbezirk Wangen (Wa 81)**

Durch diesen Bebauungsplan werden alle Baugebiete nach § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO gegliedert, in denen die in § 1 und § 2 aufgeführten Nutzungen nach geltendem Planrecht allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind oder nach Außerkrafttreten der Bebauungspläne **1989/009 Vergnügungseinrichtungen und andere Wangen** und **1985/018 Vergnügungseinrichtungen und andere im inneren Stadtgebiet, Plan 1 Ost** in der Textfassung **2003/022** allgemein oder ausnahmsweise zulässig wären.

Für alle im Geltungsbereich vorhandenen Gebiete, in denen Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB beurteilt werden und in denen die in § 1 aufgeführten Nutzungen allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind, gelten die in § 1 genannten Regelungen unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 2 b BauGB entsprechend.

**§ 1 Zulässigkeit von Vergnügungsstätten**

Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

**§ 2 Zulässigkeit anderer Einrichtungen**

- (1) Bordelle und bordellartige Betriebe sind nicht zulässig.
- (2) Wettbüros sind nicht zulässig.

**§ 3 Bestehende Betriebe § 1 Abs. 10 BauNVO**

Erneuerungen (Neuerrichtungen) und Änderungen (Veränderung der Gestalt) der unten aufgeführten baurechtlich genehmigten und bestehenden Vergnügungsstätten sind zulässig, sofern die Nutzfläche nicht vergrößert wird:

1. Heiligenwiesen 6 – Diskothek und Konzerthalle;
2. Ulmer Straße 241 – Veranstaltungsstätte;
3. Inselstraße 1 – zwei Spielhallen im EG.